Stadtwerke Nettetal

Stadtwerke Nettetal GmbH
Leuther Straße 25
41334 Nettetal

Preise für die Ersatzbelieferung von Letztverbrauchern mit Strombezug ohne Liefervertrag aus dem Niederspannungsnetz ab 1. Januar 2026

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), den Allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nettetal GmbH in den jeweils gültigen Fassungen beliefern wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Nettetal GmbH Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten „Ersatzbelieferung" übergangsweise mit Strom aus dem Energieversorgungsnetz in Niederspannung, wenn

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann oder

- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, beispielsweise infolge einer Insolvenz.

Die Ersatzbelieferung mit Strom erfolgt für Lieferstellen mit Leistungsmessung für maximal drei Monate zu folgenden Konditionen

Grundpreis:	400,00 Euro/Monat
Arbeitspreis:	21,00 Cent/kWh

Den Preisen hinzugerechnet werden die Kosten für die Stromsteuer (derzeit: 2,05 Cent/kWh), die Konzessionsabgabe (derzeit: 1,59 Cent/kWh) und die gesamten Netznutzungsentgelte und die Blindarbeit des örtlichen Netzbetreibers (derzeit: s. https://www.stadtwerke-nettetal.de/netze.html), die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (derzeit: s. https://www.stadtwerke-nettetal.de/netze.html) sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) (derzeit: 0,00 Cent/kWh), des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) (derzeit 0,446 Cent/kWh), des Aufschlag für besondere Netznutzung (derzeit: 1,559 Cent/kWh), des § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (derzeit: 0,941 Cent/kWh) und des § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (derzeit: 0,00 Cent/kWh). Dem Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Fassung hinzugerechnet.

Weiterbelieferung

Um sicherzustellen, dass Sie nach Ablauf von drei Monaten auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen, ansonsten wird die Abnahmestelle nach Ablauf der drei Monate laut gesetzlichen Vorgaben gesperrt.

Wir freuen uns, wenn Sie diesen Stromlieferungsvertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch sowie zu Fragen rund um das Thema Energieversorgung steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner unter 02157 1205-141 oder -140 zur Verfügung. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein Angebot, das Ihrem Energiebedarf entspricht.